

**Behörde für Justiz
und Gleichstellung**



Hamburg, 15.11.2013

Abteilung Öffentliches Recht
und Rechtsprüfung

Projekt „Umsetzung des Hamburgischen
Transparenzgesetzes“
- Teilprojekt Recht -

Vermerk zu den Veröffentlichungsgegenständen des § 3 HmbTG

Hier: Abs. 1 Nr. 9 (Geodaten)

Gliederung

- I. Anlass/Hintergrund
- II. Ergebniszusammenfassung
- III. Stellungnahme
 1. Begriff
 - a) Allgemeines
 - b) Geobasisdaten
 - c) Geofachdaten
 2. Ausnahmen und Beschränkungen der Veröffentlichungspflicht
 - a) Ausnahmegesetze des HmbTG
 - b) Sonstige der Veröffentlichung entgegenstehende Vorschriften
 - aa) höherrangiges Recht
 - bb) Spezialgesetze
 3. Umfang der Veröffentlichungspflicht
 - a) höherrangiges Recht
 - b) Spezialgesetze

I. Anlass/Hintergrund

Zu den Gegenständen der Veröffentlichungspflicht nach § 3 HmbTG gehören gem. § 3 Abs. 1 Nr. 9 HmbTG „Geodaten“. Die Auslegung dieses Begriffs sowie der Umfang der diesbezüglichen Veröffentlichungspflicht sind im Rahmen einer Unterarbeitsgemeinschaft unter Beteiligung der BSU und des LGV erörtert worden; die Ergebnisse dieser Vorüberlegungen sind in den vorliegenden Vermerk eingeflossen.

II. Ergebniszusammenfassung

- Unter **Geodaten** i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 9 HmbTG sind grundsätzlich **sowohl Geobasis- als auch Geofachdaten** zu verstehen.
 - o **Geobasisdaten** – die nur bei vereinzelt veröffentlichtungspflichtigen Stellen vorgehalten werden (insbesondere bei dem LGV) – sind in § 10 Abs. 1 Hmb-VermG definiert; diese Definition ist grundsätzlich auch für § 3 Abs. 1 Nr. 9 HmbTG maßgeblich.
 - o **Geofachdaten** sind demgegenüber **raumbezogene Fachinformationen**. Diese müssen **in elektronischer, strukturierter Form** vorliegen; dabei muss eine maschinelle Auswertbarkeit in der Weise gewährleistet sein, dass das Attribut Ort (also die Georeferenz) automatisiert erkannt und genutzt werden kann. Weiter müssen die Daten technisch geeignet sein, in eine Geodateninfrastruktur eingebunden zu werden, was bei Vorliegen der bisher genannten Bedingungen aber regelmäßig unproblematisch der Fall sein wird. Geofachdaten können potentiell bei sämtlichen veröffentlichtungspflichtigen Stellen vorliegen.
 - o **Nicht** von der Veröffentlichungspflicht erfasst sind hingegen **Geodatendienste**.
- Bei der Veröffentlichung sind insbesondere folgende Einschränkungen zu beachten:
 - o Etwa in den **Geodaten(sätzen)** enthaltene **personenbezogene Daten** sind in aller Regel **unkennlich zu machen**, soweit nicht ausnahmsweise eine andere Rechtsvorschrift die Veröffentlichung, also die Weitergabe an eine unbestimmte Öffentlichkeit zulässt.
 - o Soweit **Geodaten** durch die veröffentlichungspflichtige Stelle von einem **Dritten** übernommen worden sind, kann der Veröffentlichung das **Urheberrecht** des Dritten entgegenstehen. Zu denken ist insbesondere an das Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers sowie den Urheberschutz für kartografische Werke. Steht das Urheberrecht der Veröffentlichung nicht grundsätzlich entgegen, so ist weiter zu prüfen, ob es die grundsätzlich zu gewährende Weiterverwendungsfreiheit gem. § 10 Abs. 3 HmbTG einschränkt.

- Unter den **Geobasisdaten** dürften die **Daten des geodätischen Bezugssystems sowie die Daten des Grenznachweises** wegen entgegenstehender öffentlicher Belange bzw. nicht allgemein zu gewährleistender fachgerechter Verwendung **von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen** sein.
- Im Übrigen können neben den Ausnahmevorschriften der §§ 4 - 7 HmbTG **weitergehende Einschränkungen der Veröffentlichungspflicht aus dem Geodatenfachrecht** resultieren. Insbesondere ist im Hinblick auf **Geo(fach)daten**, die vom HmbGDIG (INSPIRE-Richtlinie) erfasst sind, zu prüfen, ob die Veröffentlichung nachteilige Auswirkungen auf die in § 10 Abs. 4 HmbGDIG bezeichneten Güter hätte.

III. Stellungnahme

1. Begriff

a) Allgemeines

Der Begriff „Geodaten“ ist keine Neuschöpfung des HmbTG. Vielmehr wird er bereits seit Längerem in einer Reihe landes- und bundesrechtlicher Fachgesetze verwendet. Darin erfährt er auch eine – auf die EU-Richtlinie 2007/2/EG (INSPIRE) zurückgehende – Legaldefinition, wonach „Geodaten“ alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet“ sind.¹ Erläuternd heißt es in der Begründung des Entwurfs zum Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten (GeoZG): „Geodaten haben als kennzeichnendes Element einen Raumbezug, über den sie miteinander verknüpft und dargestellt werden können. Sie beschreiben Objekte, die durch eine Position im Raum direkt (zum Beispiel durch Koordinaten) oder indirekt (zum Beispiel durch Beziehungen) referenzierbar sind“.²

Von diesem Begriffsverständnis dürfte grundsätzlich auch bei der Auslegung des § 3 Abs. 1 Nr. 9 HmbTG auszugehen sein. Abgesehen davon, dass das HmbTG auch thematisch nah bei den genannten Fachgesetzen liegt, die wie es den Zugang zu bei der öffentlichen Hand vorhandenen Daten regeln, wird die Annahme, dass der Begriff wie bisher auszulegen ist, durch die Gesetzesbegründung bestätigt. Denn aus ihr ergibt sich, dass Geodaten im Sinne

¹ Vgl. nur § 4 Nr. 4 HmbGDIG, § 3 Abs. 1 GeoZG (Bund).

² Vgl. BT-Drs. 16/10530, S. 14.

der Vorschrift entweder Geobasis- oder Geofachdaten sind, was ebenfalls der im Fachrecht gängigen Terminologie entspricht.³

b) Geobasisdaten

In den fachrechtlichen Vorschriften finden sich auch nähere Umschreibungen der Geobasisdaten, die folgerichtig zur Auslegung des § 3 Abs. 1 Nr. 9 HmbTG herangezogen werden können. Insbesondere enthält § 2 Abs. 1 HmbVermG eine Legaldefinition der Geobasisdaten, wonach es sich hierbei um die vom amtlichen Vermessungswesen⁴ nach Maßgabe dieses Gesetzes vorgehaltenen Daten handelt; diese Maßgabe wird in § 10 Abs. 1 Hamburgische Vermessungsgesetz (HmbVermG) durch einen Katalog der Geobasisdaten näher konkretisiert. Ein Teil dieses Katalogs wird im Übrigen von § 5 Abs. 1 Satz 1 Hamburgische Geodateninfrastrukturgesetz (HmbGDIG) als fachneutrale Kernkomponenten der hamburgischen Geodateninfrastruktur in Bezug genommen.⁵

c) Geofachdaten

Unter Geofachdaten sind demgegenüber alle Fachinformationen zu verstehen, die durch die Verbindung zu den Geobasisdaten⁶ einen konkreten Raumbezug erhalten⁷, also sämtliche Geodaten, die nicht selbst Geobasisdaten sind. Allerdings führt diese Umschreibung des Begriffs Geofachdaten, wörtlich genommen, zu einer beinahe uferlosen Weite der gem. § 3 Abs. 1 Nr. 9 HmbTG zu veröffentlichenden Daten, denn ein direkter oder indirekter Raumbezug dürfte fast jeder bei den veröffentlichungspflichtigen Stellen vorliegenden Information zukommen; so wird beispielsweise kaum ein Vertrag, Bericht, Protokoll oder sonstiges Dokument ohne Ortsangabe vorliegen.⁸ Es erscheint indes schon aufgrund der gesetzlichen

³ Vgl. zur Dichotomie von Geobasis- und Geofachdaten § 1 Abs. 3 HmbVermG: „Raumbezogene Fachinformationssysteme und deren Geofachdaten, die durch Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg oder in deren Auftrag eingerichtet und geführt werden, sind auf das geodätische Bezugssystem und auf die vorhandenen Geobasisdaten zu beziehen.“; ebenso Geoportal NRW (hrsgg. vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen): „Bei Geodaten kann es sich um Geobasisdaten oder Geofachdaten handeln.“

⁴ In Hamburg: vom Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung (LGV).

⁵ Nämlich die amtlichen Daten des Liegenschaftskatasters, die geotopografischen Daten und die Daten des geodätischen Bezugssystems.

⁶ Gem. § 1 Abs. 3 HmbVermG sind Geofachdaten aus raumbezogenen Fachinformationssysteme auf das geodätische Bezugssystem und auf die vorhandenen Geobasisdaten zu beziehen; ebenso für den Bereich der INSPIRE-Richtlinie: § 5 Abs. 2 HmbGDIG.

⁷ Vgl. exemplarisch das Glossar im Geoportal NRW (www.geoportal.nrw.de/application-informationen/geodaten/index.php). Eine ausdrückliche Legaldefinition der Geofachdaten findet sich im hamburgischen Landesrecht nicht; vgl. aber § 5 Abs. 2 HmbGDIG: „Die Behörden sind verpflichtet, ihre Geodaten auf der Grundlage der Daten nach Absatz 1 Satz 1 zu erfassen und zu führen.“, § 1 Abs. 3 HmbVermG: „Raumbezogene Fachinformationssysteme und deren Geofachdaten, die durch Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg oder in deren Auftrag eingerichtet und geführt werden, sind auf das geodätische Bezugssystem und auf die vorhandenen Geobasisdaten zu beziehen.“

⁸ Vgl. auch Archivreferentenkonferenz des Bundes und der Länder (ARK), Arbeitskreis „Elektronische Systeme in Justiz und Verwaltung“, Handreichung zur Archivierung elektronisch vorliegender Geodaten, 2009 (Internet: http://www.bundesarchiv.de/imperia/md/content/bundesarchiv_de/fachinformation/ark/handreichung_geod)

Systematik ausgeschlossen, dass sämtliche Daten, die sich etwa durch eine mit ihnen verbundene Adressangabe auf eine Raumkoordinate zurückführen lassen, unter § 3 Abs. 1 Nr. 9 HmbTG fallen. Denn dann wäre die einzelne Aufzählung und Abgrenzung bestimmter Gegenstände der Veröffentlichungspflicht weitgehend hinfällig, weil ohnehin beinahe alle unter § 3 Abs. 1 und Abs. 2 HmbTG genannten Informationsarten bereits unter dem Gesichtspunkt der Nr. 9 zu veröffentlichen wären. Eine Eingrenzung dürfte sich allerdings aus dem fachrechtlichen Verwendungskontext und der hierauf beruhenden Begriffsverwendung in der bisherigen Verwaltungspraxis einerseits und aus dem Gesichtspunkt des Informationsinteresses an Geodaten andererseits herleiten lassen.

So dürfte anzunehmen sein, dass unter Geofachdaten i.S.d. HmbTG nur solche georeferenzierten Informationen zu verstehen sind, die den veröffentlichungspflichtigen Stellen in digitaler Form vorliegen. Dieses Begriffsverständnis entspricht dem üblichen Sprachgebrauch⁹ und dem Anwendungsbereich der Fachgesetze, auf die die Gesetzesbegründung zu § 3 Abs. 1 Nr. 9 HmbTG¹⁰ ausdrücklich verweist. So regeln sowohl das HmbGDIG als auch das HmbVermG das Recht der Geofachdaten im Hinblick auf Informationssysteme, Geodatendienste und Geodatensätze.¹¹ Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, auch unter § 3 Abs. 1 Nr. 9 HmbTG nur diejenigen raumbezogenen Fachdaten zu subsumieren, die als Teil eines maschinell auswertbaren Geodatensatzes¹² gespeichert und damit technisch geeignet sind, in eine Geodateninfrastruktur¹³ eingebunden zu werden.¹⁴ Dies ist der Fall, wenn das jeweilige georeferenzierte Fachdatum in strukturierter Form¹⁵ vorliegt, der Bezug der Fachinformation zu den Raumkoordinaten (Geobasisdaten) also in der Weise gewährleistet ist, dass dem Attribut „Ort“ informationstechnisch ein Wert zugeordnet ist, der maschinell eindeutig erfasst

aten_20090928.pdf), S. 4: „Demnach ist auch ein Telefonbuch eine Sammlung von Geodaten: Die einzelnen Einträge weisen über die Adressangaben einen direkten Bezug zum Standort der Betroffenen auf.“

⁹ Vgl. etwa ARK, a.a.O.: „Wenn von Geodaten die Rede ist, sind implizit meist digitale Geodaten gemeint.“; vgl. auch wikipedia.de, Artikel „Geodaten“, Stand September 2013: „Geodaten sind *digitale* Informationen...“.

¹⁰ Vgl. Bürgerschafts-Drs. 20/4466, S. 15. Die Begründung ist im Übrigen aber nicht restlos stimmig; insbesondere dürfte die dort aufgestellte These, dass nur Geobasisdaten gesetzlichen Veröffentlichungsbeschränkungen unterliegen könnten, während Geofachdaten „ohne Weiteres“ veröffentlicht werden dürften, zu weit greifen (s. noch u.); außerdem ist der Verweis auf § 2 Nr. 9 und 10 HmbVermG angesichts des nur bis Nr. 6 reichenden Katalogs der Norm nicht nachvollziehbar.

¹¹ Vgl. § 1 Abs. 3 HmbVermG („Raumbezogene Fachinformationssysteme und deren Geofachdaten...“); § 3 Abs. 1 Nr. 2 HmbGDIG.

¹² Vgl. §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1, 4 Nr. 5 HmbGDIG.

¹³ D.h. ein Netzwerk, durch das bzw. in dem die Daten verschiedener Herkunft interoperabel werden (vgl. § 4 Nr. 3 HmbGDIG).

¹⁴ Vgl. in diesem Sinn die Gesetzesbegründung zu § 3 Abs. 1 GeoZG (BT-Drs. 16/10530, S. 14): „Geodaten haben als kennzeichnendes Element einen Raumbezug, *über den sie miteinander verknüpft und dargestellt werden können.*“ (Hervorhebung nur hier); vgl. auch Karg/Weichert, Datenschutz und Geoinformationen (Studie des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein vom 14.3.2007), S. 5: „Geodaten sind rechnerlesbare Geoinformationen. (...) Geodaten werden in IT-basierten Informationssystemen, sogenannten Geoinformationssystemen (GIS) erfasst, aktualisiert, verwaltet und analysiert.“

¹⁵ Vgl. § 4 Nr. 7 HmbGDIG.

werden kann.¹⁶ Eine bloß textlich vorliegende Tabelle, die eine Spalte für den jeweiligen Ort enthält, genügt daher noch nicht; vielmehr entsteht hieraus erst dann ein Geodatensatz, wenn die Ortsangaben automatisiert als solche identifiziert werden können. Dies wird zu- meist durch die Verwendung gängiger Geostandards wie etwa GML (Geography Markup Language) gewährleistet. Das GML-Format spricht daher für die Annahme eines Geodatum, während umgekehrt die Tatsache, dass ein Datum (noch) nicht in einem speziellen Geostandardformat vorliegt, für sich genommen nicht genügt, seine Geodateineigenschaft zu verneinen; denn Geodaten liegen üblicherweise zunächst in anderen Formaten vor und werden erst im weiteren Verlauf in GML etc. umgewandelt.

Mit diesen formalen Kriterien stimmt auch der materielle Gesichtspunkt des Informationsinteresses überein: Geofachdaten beziehen ihre besondere Bedeutung, die den Gesetzgeber veranlasst haben dürfte, sie als eigenständigen Informationsgegenstand aufzuführen, daraus, dass sie Teil einer Geodateninfrastruktur sind bzw. werden sollen.¹⁷ Dies ist aber nur bei denjenigen Daten der Fall, die von den veröffentlichungspflichtigen Stellen gerade wegen ihres Raumbezugs, als Teil eines Geodatensatzes vorgehalten werden.¹⁸ Demzufolge ist ein bloß objektiv gegebener Raumbezug, wie etwa die Angabe der Adresse eines Vertragspartners in einer Vertragsurkunde oder des Unfallortes in einem polizeilichen Unfallbericht selbst dann, wenn das Dokument in elektronischer Form vorliegt, kein hinreichender Grund für die Annahme eines Geofachdatums im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 9 HmbTG. Anders liegt es allerdings, wenn etwa Unfallorte zur Erstellung einer Datenbank zu Unfallschwerpunkten in strukturierter Form gespeichert werden; dann liegen die Angaben als Geodaten vor.

Abzugrenzen ist der Informationsgegenstand „Geodaten“ im Übrigen von Geodatendiensten. Mit diesem Begriff werden Anwendungen bezeichnet, die Geodatensätze oder Teile von ihnen sowie Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen, insbesondere also Such-, Darstellungs- und Downloaddienste.¹⁹ Diese Anwendungen sind im bisherigen fachrechtlichen Sprachgebrauch von dem Begriff „Geodaten“ nicht umfasst (arg. e § 4 Nr. 4 und Nr. 7 HmbGDIG). Tragfähige Anhaltspunkte für die Annahme, dass § 3 Abs. 1 Nr. 9 HmbTG hiervon abweichend auch Geodatendienste erfassen könnte, sind nicht ersichtlich. Insbesondere lässt sich eine solch weite Auslegung nicht auf die Überlegung stützen, dass Geodaten häufig erst mithilfe von Darstellungsdiensten allgemeinverständlich werden. Denn wie Teil a. des

¹⁶ Demgegenüber dürfte es bei den Geobasisdaten (die durch § 10 Abs. 1 HmbVermG hinreichend eingegrenzt sind) nicht darauf ankommen, ob sie in analoger oder digitaler Form vorliegen (vgl. Gesetzesbegründung zum HmbVermG, Bürgerschafts-Drs. 18/1152, S. 9).

¹⁷ Vgl. Geoportal Rheinland-Pfalz (www.geoportal.rlp.de/portal/informationen/geodaten.html).

¹⁸ Eine thematische Eingrenzung auf die Themen der INSPIRE-Richtlinie (vgl. Anlage zum HmbGDIG) dürfte dem HmbTG allerdings nicht mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen sein, so dass auch solche Geofachdaten, die unter keinen der dort genannten Bereiche fallen, nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 HmbTG zu veröffentlichen sind.

¹⁹ Vgl. § 4 Nr. 7 HmbGDIG.

bürgerschaftlichen Ersuchens zum HmbTG²⁰ sowie § 10 Abs. 3 HmbTG zeigen, zielt das Gesetz nicht allein auf die Rezipierbarkeit der Informationen durch die allgemeine Öffentlichkeit, sondern darüber hinaus im Sinne des Open-Data-Gedankens auf die Verwendbarkeit der zu veröffentlichenden Daten in Datenverarbeitungsprozessen. Angesichts dessen kann nicht argumentiert werden, dass die Veröffentlichung von Geodaten ohne gleichzeitige Bereitstellung von Darstellungsdiensten sinnlos wäre und diese daher von § 3 Abs. 1 Nr. 9 HmbTG mit gemeint sein müssten. Ebenso wenig kann hier auf § 10 Abs. 1 HmbTG abgestellt werden, wonach „Informationen (...) im Volltext (...) zu veröffentlichen“ sind, denn die betreffenden Geodaten liegen gerade nicht in Textform vor.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass allein Geodaten als solche zu veröffentlichen sind und eine Verpflichtung, sie mittels Darstellungs- oder sonstiger Aufbereitungsdienste anzuzeigen, dem HmbTG – im Gegensatz zu § 7 Abs. 1 HmbGDIG – nicht zu entnehmen ist.²¹

2. Ausnahmen und Beschränkungen der Veröffentlichungspflicht

a) Ausnahmegesetze des HmbTG

Von den im HmbTG (§§ 4 - 7) selbst enthaltenen Ausnahmegesetzen dürfte vor allem § 4 HmbTG im vorliegenden Kontext von Bedeutung sein. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 HmbTG sind personenbezogene Daten bei der Veröffentlichung im Informationsregister unkenntlich zu machen. Allerdings ordnet § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HmbTG an, dass dies für Geodaten i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 9 HmbTG nicht gilt, soweit diese „nach Maßgabe der geltenden Datenschutzbestimmungen“ veröffentlicht werden dürfen.

Demnach ist zunächst zu prüfen, ob das jeweilige Geodatum überhaupt einen Personenbezug aufweist oder ob es sich um ein reines Sachdatum handelt.²² Ist der Personenbezug zu bejahen²³, so ist weiter zu fragen, ob gesetzliche Vorschriften die Veröffentlichung des per-

²⁰ Vgl. Bürgerschafts-Drs. 20/4466, S. 12.

²¹ Soweit Geodatendienste im Rahmen der Open-Data-Strategie der FHH aber bereits jetzt freiwillig zur Verfügung gestellt werden, bestehen keine rechtlichen Bedenken dagegen, dies im Informationsregister fortzusetzen.

²² Vgl. zur Abgrenzung: HmbBfDI, 23. Tätigkeitsbericht Datenschutz 2010/2011 (abrufbar im FHH-Portal unter <http://fhhportal.stadt.hamburg.de/websites/0020/taetigkeitsberichte/Forms/AllItems.aspx>), S. 104 ff.; vertiefend Forgó/Krügel, MMR 2010, 17, Karg, DuD 2010, 824.

²³ Nach Ansicht des HmbBfDI sind z.B. Panoramaaufnahmen grundsätzlich personenbezogen (Google Street View). Bei Luftaufnahmen ist die Frage nach einer Verabredung zwischen dem LGV und dem HmbBfDI von der Auflösung abhängig. Stellt ein Pixel eine Bodenfläche von 20 cm x 20 cm oder weniger dar, so liegt ein Personenbezug vor. Ansonsten nur, wenn weitere Umstände hinzutreten. Im Übrigen erscheint ein näheres Eingehen auf die Frage der Personenbeziehbareit, d.h. datenschutzrechtliche Relevanz von Geodaten im Rahmen dieses Vermerks entbehrlich; denn da bereits die Erhebung von personenbezogenen Geodaten nur unter engeren Voraussetzungen zulässig ist als der Umgang mit reinen Sachdaten (vgl. § 9 HmbVermG i.V.m.

sonenbezogenen Datums erlauben. Als Beispiel für eine solche Erlaubnisnorm dürften die Vorschriften des § 9 Abs. 1 Satz 2 UIG (i.V.m. § 1 Abs. 2 HmbUIG) und des § 10 Abs. 5 HmbGDIG zu nennen sein, aus denen sich ergibt, dass – im Rahmen des jeweiligen Informationszugangsanspruchs – auch personenbezogene Informationen über Emissionen in die Umwelt voraussetzungslos an jedermann übermittelt, mithin auch veröffentlicht werden dürfen. Soweit derartige Emissionsangaben wegen ihres strukturierten Raumbezugs als Geodaten einzustufen sind, stellt § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HmbTG klar, dass sie einschließlich der mit ihnen verbundenen personenbezogenen Daten, also ohne Schwärzung, auch im Informationsregister veröffentlicht werden können.

Abgesehen von diesem Sonderfall fällt es allerdings schwer, den Anwendungsbereich des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HmbTG durch Beispiele zu illustrieren. Zu beachten ist, dass den Anforderungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HmbTG solche Vorschriften, die die Weitergabe von Geodaten an einzelne Personen erlauben, welche besondere Voraussetzungen erfüllen,²⁴ nicht genügen, sondern es der Ermächtigung zur Veröffentlichung, also der voraussetzungslosen Bekanntgabe an jedermann bedarf.

Grundsätzlich richtet sich die Zulässigkeit der Übermittlung²⁵ personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen der FHH an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, mithin auch an die allgemeine Öffentlichkeit, nach § 16 Abs. 1 i.V.m. § 13 HmbDSG. Im vorliegenden Kontext kommen hiervon allerdings nur die folgenden Vorschriften in Betracht:

- § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HmbDSG: Hiernach ist die Datenübermittlung zu denselben Zwecken, die bereits der Erhebung bzw. erstmaligen Speicherung zugrunde gelegen haben, zulässig, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der datenhaltenden öffentlichen Stelle erforderlich ist. Inwieweit die Veröffentlichung personenbezogener Geodaten zu den Aufgaben einer nach dem HmbTG informationspflichtigen Verwaltungsbehörde gehört, kann hier nicht abschließend beantwortet werden. Allerdings ist hervorzuheben, dass die Veröffentlichungspflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 HmbTG ihrerseits keine derartige Aufgabe darstellt. Denn sie umfasst, wie ausgeführt, im Regelfall gerade nicht die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1

§§ 10 ff. HmbGDIG; §§ 12 ff. HmbDSG), kann davon ausgegangen werden, dass hinsichtlich aller bei den veröffentlichungspflichtigen Stellen vorliegenden Geodaten bereits jetzt Klarheit über die Einstufung als personen- oder nur sachbezogen herrscht.

²⁴ Vgl. z.B. § 13 Abs. 2 Satz 2 hinsichtlich personenbezogener Daten des Liegenschaftskatasters (berechtigtes Interesse darzulegen).

²⁵ Unter den Begriff fällt grundsätzlich auch die Veröffentlichung als eingriffsintensivste Form der Datenübermittlung, vgl. Dammann, in: Simits (Hrsg.), BDSG-Kommentar, 7. Aufl. 2011, § 3 Rn. 157; Weichert, in: Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, Basiskommentar zum BDSG, 2. Aufl., § 3 Rn. 32.

HmbTG) und es wäre zirkulär, die Veröffentlichungspflicht zur Ausfüllung der Voraussetzungen der Ausnahmevorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HmbTG heranzuziehen.

- § 16 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 HmbDSG: Hiernach ist die Datenübermittlung für andere Zwecke zulässig, wenn sie durch Rechtsvorschrift erlaubt oder zur Erfüllung einer durch Gesetz oder Rechtsverordnung begründeten Aufgabe zwingend erforderlich ist. Diesbezüglich gilt das soeben Gesagte entsprechend. Insbesondere kann dem HmbTG selbst weder die gesetzlich begründete Aufgabe der Veröffentlichung personenbezogener Geodaten noch eine gesetzliche Erlaubnis hierzu entnommen werden.
- § 16 Abs. 1 Nr. 4, Alt. 1 HmbDSG: Hiernach ist die Übermittlung zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt und die in geeigneter Weise unterrichteten Betroffenen nicht widersprochen haben. Auch hier ist hervorzuheben, dass das öffentliche Interesse wohl nicht aus dem HmbTG hergeleitet werden kann. Denn indem das Gesetz in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HmbTG nur auf die geltenden Datenschutzbestimmungen verweist, dürfte es gerade nicht ein eigenes Interesse an der Veröffentlichung *personenbezogener* Geodaten begründen.

b) Sonstige der Veröffentlichung entgegenstehende Vorschriften

Daneben sind Einschränkungen der Veröffentlichungspflicht gem. § 3 Abs. 1 Nr. 9 HmbTG zu beachten, die sich aus gegenüber dem HmbTG höherrangigen oder spezielleren Gesetzen ergeben (vgl. § 9 Abs. 1 HmbTG).²⁶

aa) Höherrangiges Recht

In Betracht kommen vor allem die – bundesrechtlichen – Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), soweit es der Veröffentlichung der Daten entgegensteht. Hierzu müssen die Geodaten erstens in einer urheberrechtlich geschützten Form vorliegen (vgl. u. α) und das Urheberrecht muss zweitens nicht ausschließlich einer veröffentlichungspflichtigen Stelle, sondern zumindest auch einem nicht veröffentlichungspflichtigen Dritten zustehen (vgl. u., β).

(1) Geodaten als solche genießen keinen urheberrechtlichen Schutz; dieser kann sich aber aus der Form ergeben, in der sie den veröffentlichungspflichtigen Stellen vorliegen. Da, wie oben dargelegt, Geodaten i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 9 HmbTG Elemente

²⁶ Vgl. zur Rechtsfolge: § 9 Abs. 1 HmbTG, wonach die Darstellung des Gegenstandes und Titels an die Stelle der Veröffentlichung des Datums selbst zu treten hat.

von Geodatenbanken sind, kommt zunächst der urheberrechtliche Datenbankschutz in Betracht. Je nachdem, ob die jeweilige Sammlung von Geodaten eine Struktur aufweist, der eine persönliche geistige Schöpfungsleistung zugrunde liegt, oder ob es sich nur um eine rein schematische Zusammenstellung ohne originelle Prägung handelt,²⁷ greift entweder der Urnehmerschutz von Datenbankwerken nach § 4 Abs. 2 UrhG oder lediglich das Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers nach § 87b UrhG. Daneben kann § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG heranzuziehen sein, der wissenschaftliche und technische Werke schützt. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn Geodaten in Gestalt von kartografischen Darstellungen vorliegen. Vorausgesetzt ist allerdings, dass die Art der Darstellung, auf die es insoweit ausschließlich ankommt,²⁸ eine besondere schöpferische Eigenart aufweist, sich also durch eine individuelle und originelle Gestaltung von bloß routinemäßigen, handwerklichen Leistungen abhebt,²⁹ woran der Bundesgerichtshof bei Landkarten allerdings nur geringe Anforderungen stellt.³⁰

Da das HmbTG mit Ausnahme der auf die elektronische Form bezogenen Vorschriften des § 10 Abs. 1 und Abs. 5 HmbTG keine Pflicht zur Aufbereitung von Informationen kennt, sondern sich auf die bei den veröffentlichungspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen in ihrer gegebenen Form bezieht (arg. e §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 HmbTG), dürfte es in einem solchen Fall auch nicht erforderlich sein, die jeweiligen Geoinformationen aus ihrer urheberrechtlich geschützten Darstellung zu lösen, also etwa kartografisch dargestellte Geoinformationen in Text- bzw. Datenbankformat zu bringen, und sodann zu veröffentlichen.

²⁷ Vgl. zur Abgrenzung präziser Schricker/Loewenheim-Vogel, UrhG-Kommentar, 4. A. 2010, Vor §§ 87a ff. Rn. 5 („Nichtschöpferische Datenbanken, die also einer schöpferischen Struktur, dh. einer individuellen Auswahl und/oder Anordnung ihres Inhalts, entbehren, weil sie – wie häufig elektronische, aber auch herkömmliche Datenbanken – unter dem Gesichtspunkt bloßer Vollständigkeit und nach wenigen alphabetischen, numerischen, chronologischen oder sonstigen logisch zwingenden Ordnungskriterien rein schematisch und damit ohne phantasievoll-prägende Prägung angelegt sind“); vgl. speziell zu Geodaten auch Martini/Damm, a.a.O.; Hertin, a.a.O.

²⁸ Geschützt ist also nicht der Inhalt, sondern allein die Formgestaltung, vgl. Schricker/Loewenheim, a.a.O., § 2 Rn. 200 m.w.N.

²⁹ Vgl. Martini/Damm, DVBl. 2013, 1, 7; Hertin, GRUR 2004, 646, 647, je m.w.N.

³⁰ Vgl. BGH, GRUR 2005, 854, 856 zu kartografischen Darstellungen („Kartografische Gestaltungen, wie sie auch in der so genannten Grundsubstanz ihren Niederschlag gefunden haben, können selbst dann, wenn sie in der Gesamtkonzeption [insbesondere bei der Gestaltung des Kartenbildes] keine schöpferischen Züge aufweisen [wie z.B. bei der Erarbeitung eines einzelnen topografischen Kartenblatts nach einem vorbekannten Muster], urheberrechtlich schutzfähig sein. Auch bei einer Bindung an vorgegebene Zeichenschlüssel und Musterblätter kann dem Entwurfsbearbeiter oder Kartografen [etwa bei der Generalisierung und Verdrängung] ein für die Erreichung des Urheberrechtsschutzes genügend großer Spielraum für individuelle kartografische Leistungen bleiben.“).

(2) Die oben dargestellten urheberrechtlichen Positionen dürften aber nur dann i.S.d. § 9 Abs. 1 HmbTG die Veröffentlichung verbieten, wenn sie Dritten zustehen. Denn die Veröffentlichung eines urheberrechtlich geschützten Werks oder Gegenstandes eines Leistungsschutzrechts ist nur insoweit rechtswidrig, als sie gegen den Willen des Urhebers (bzw. Datenbankherstellers) geschieht, §§ 12 Abs. 1³¹, 19a bzw. § 87b Abs. 1 UrhG. Die veröffentlichungspflichtigen Stellen sind in dieser Willensentscheidung indes nicht frei, sondern gem. § 3 Abs. 1 Nr. 9 HmbTG gerade verpflichtet, ihre Daten jedermann zugänglich zu machen.

bb) Spezialgesetze

Weitere Beschränkungen der Veröffentlichungspflicht bezüglich Geodaten können sich aus einzelnen Vorschriften des Geodatenfachrechts ergeben. In Betracht kommen insbesondere die einschlägigen Bestimmungen des HmbVermG und des HmbGDIG. Bei beiden Gesetzen dürfte es sich im Verhältnis zum HmbTG grundsätzlich um die speziellere Regelung handeln, weil sie jeweils Teilbereiche des Rechts der Geodaten regeln, die vom HmbTG im Übrigen nur als einer von vielen Veröffentlichungsgegenständen erfasst sind.

Im Bereich der Geobasisdaten sind insbesondere folgende Einschränkungen zu beachten:

- § 10 Abs. 2 HmbVermG sieht vor, dass Daten des geodätischen Bezugssystems (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 HmbVermG) an jedermann übermittelt werden können, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange, nämlich das öffentliche Interesse, dass die Punkte, die das geodätische Datum festlegen, unbeschädigt bleiben, dürften aber einer Verbreitung über das Internet ohne Möglichkeit der Einzelfallprüfung umfassend entgegenstehen, so dass eine Veröffentlichung dieses Geobasisdatentyps unterbleibt.
- Im Ergebnis dasselbe gilt für die in § 10 Abs. 4 HmbVermG geregelten Daten des Grenznachweises (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 HmbVermG). § 10 Abs. 4 HmbVermG stellt diese ebenfalls unter den Vorbehalt, dass öffentliche Belange nicht entgegenstehen, und verlangt zusätzlich, dass eine fachgerechte Verwendung gewährleistet sein muss. Hier dürfte schon wegen des letztgenannten Erfordernisses, also sogar unabhängig davon, ob öffentliche Belange berührt wären, die Veröffentlichung im Informationsre-

³¹ § 12 Abs. 1 UrhG weist das Erstveröffentlichungsrecht dem Urheber zu und ist daher einschlägig bei bisher nichtveröffentlichten Daten.

gister ausgeschlossen sein. Denn die Frage, ob eine fachgerechte Verwendung gewährleistet ist, wird sich stets nur im Einzelfall, mit Blick auf die Person oder Stelle, die als Übermittlungsempfänger in Frage steht, beantworten lassen, was die unkontrollierbare Weitergabe an jedermann (Veröffentlichung) somit ebenfalls ersichtlich ausschließt.

- § 10 Abs. 3 HmbVermG schreibt hinsichtlich der übrigen in § 10 Abs. 1 HmbVermG aufgezählten Geobasisdatentypen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 - 5 HmbVermG) vor, dass sie an jedermann übermittelt werden können, soweit öffentliche oder private Belange nicht entgegenstehen. Hieraus ergibt sich daher keine generelle Beschränkung der Veröffentlichungspflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 HmbTG. Vielmehr ist in Bezug auf das jeweilige Geobasisdatum im Einzelfall nur zu prüfen, ob der Veröffentlichung außer den bereits durch das HmbTG selbst geschützten privaten (insbesondere §§ 4, 7 HmbTG) und öffentlichen Belangen (insbesondere § 6 HmbTG) weitere, durch das HmbVermG geschützte Belange entgegenstehen.
- Dasselbe dürfte für die Daten des Liegenschaftskatasters (§ 10 Abs. 1 Nr. 2, § 11 HmbVermG) gelten, die gem. § 13 Abs. 2 HmbVermG an jedermann übermittelt werden können, soweit öffentliche und private Belange nicht entgegenstehen. Personenbezogene Daten sind bei der Veröffentlichung allerdings gem. §§ 4 HmbTG, 13 Abs. 2 Satz 2 HmbVermG unkenntlich zu machen. Denn eine Erlaubnisnorm i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HmbTG stellt § 13 Abs. 2 HmbVermG nicht dar. Vielmehr stellt § 13 Abs. 2 Satz 2 HmbVermG die Übermittlung zumindest der in § 11 Abs. 3 Nr. 4 HmbVermG ausdrücklich aufgezählten personenbezogenen Daten unter die zusätzliche Voraussetzung, dass ein berechtigtes Interesse dargelegt wird und das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung nicht überwiegt. Diese Voraussetzung kann aber ebenso wie die fachgerechte Verwendung i.S.d. § 10 Abs. 4 HmbVermG nur individuell beurteilt werden und ist daher mit einer an jedermann gerichteten Veröffentlichung nicht zu vereinbaren. Zu beachten ist bei der Veröffentlichung der Daten des Liegenschaftskatasters des Weiteren, dass ein automatisierter Abruf, also ein direkter Zugang zu den Originaldaten, gem. § 14 Abs. 2 und Abs. 3 HmbVermG nur unter besonderen Voraussetzungen, d.h. nur an einen bestimmten Personenkreis in Betracht kommt, so dass das jedermann zugängliche Informationsregister einen automatisierten Abruf nicht ermöglichen darf.

Darüber hinaus dürfte die Veröffentlichungspflicht nach dem HmbTG hinsichtlich solcher Geodaten (v.a. Geofachdaten), auf die sich das HmbGDIG bezieht,³² durch § 10 Abs. 3 HmbGDIG beschränkt sein, d.h. insoweit, als die Veröffentlichung nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Verteidigung haben kann. Die Vorschrift bezieht sich zwar nur auf den Zugang über Suchdienste im Sinne des § 4 Nr. 7 a HmbGDIG, aber das Informationsregister dürfte seinerseits die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllen müssen³³ und daher selbst einen solchen Suchdienst darstellen. Allerdings dürfte aus § 10 Abs. 3 HmbGDIG im Ergebnis keine über § 6 Abs. 3 Nr. 1 HmbTG hinausgehende Beschränkung der Veröffentlichungspflicht folgen. Weitergehende Einschränkungen des Zugangs der Öffentlichkeit zu Geodatenbanken und -diensten sieht hingegen § 10 Abs. 4 HmbGDIG vor, der hier ebenfalls zu beachten ist, weil es sich bei dem Informationsregister zumindest auch um einen Downloaddienst im Sinne des § 4 Nr. 7 c HmbGDIG handeln dürfte.³⁴

3. Umfang der Veröffentlichungspflicht

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 HmbTG ist die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der (im Informationsregister enthaltenen) Informationen frei. Hierunter dürfte sowohl „uneingeschränkt zulässig“ als auch „kostenfrei“ zu verstehen sein. Die Vorschrift verlangt demnach prinzipiell, dass die veröffentlichten Informationen – hier Geodaten – jedermann nicht nur zur Kenntnis, sondern darüber hinaus zur beliebigen Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden. Allerdings gilt dies nach dem zweiten Halbsatz des § 10 Abs. 3 Satz 1 HmbTG nur, sofern höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen.

a) Höherrangiges Recht

Als die Weiterverwendungsfreiheit einschränkendes höherrangiges Recht können hier wiederum die Vorschriften des UrhG bedeutsam werden, soweit die veröffentlichten Geodaten urheberrechtlichen Schutz genießen.³⁵ Denn das Urheberrecht kann außer der Veröffentlichung als solcher auch die Weiterverwendung veröffentlichter Daten beschränken, etwa wenn der veröffentlichungspflichtigen Stelle von dem Urheber zwar das

³² Die Daten müssen also insbesondere bei Behörden (im engeren Sinn) oder sonstigen Teilnehmern der Geodateninfrastruktur vorliegen (vgl. § 2 HmbGDIG) und thematisch unter die Anlage zum HmbGDIG fallen.

³³ Vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 HmbTG.

³⁴ Von einer Einzelerläuterung derselben wird gleichwohl abgesehen, weil es sich hierbei um keine durch das HmbTG neu aufgeworfenen Rechtsfragen handelt und davon ausgegangen wird, dass sich seit der Einführung des HmbGDIG im Jahr 2009 ohne bereits eine Rechtsanwendungssicherheit in den zuständigen Behörden herausgebildet hat.

³⁵ Vgl. dazu näher o., b) bb) (1).

Verbreitungsrecht eingeräumt worden ist, nicht aber die Befugnis, weitere Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen.

Auch hier dürfte allerdings nur das Urheberrecht eines Dritten, nicht aber das der veröffentlichungspflichtigen Stelle selbst beachtlich sein. Das UrhG steht nämlich der durch das HmbTG angeordneten Freiheit der Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung urheberrechtlich geschützter Informationen nicht ohne weiteres entgegen, sondern erst dann, wenn nicht den Nutzerinnen und Nutzern des Informationsregisters diejenigen Rechte übertragen worden sind, deren es bedarf, um ohne Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz jegliche von § 10 Abs. 3 Satz 1 Hs. 1 HmbTG vorgesehenen Nutzungen vornehmen zu können. Liegt das Urheberrecht aber bei der veröffentlichungspflichtigen Stelle selbst, so dürfte § 10 Abs. 3 Satz 1 Hs. 1 HmbTG als eine Verpflichtung zu verstehen sein, die erforderlichen Nutzungsrechte jedermann einzuräumen (was auch stillschweigend durch Einstellung in das unter einem entsprechenden Nutzungsregime stehende Informationsregister geschehen kann). Allerdings wird Pflicht zur Rechtseinräumung durch ihren Zweck, die freie Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung zu ermöglichen, in ihrem Umfang begrenzt. Die veröffentlichungspflichtigen Urheber dürften sich darauf beschränken können, sämtliche Nutzungsrechte³⁶ an jedermann zu übertragen; ein darüber hinausgehender Verzicht auf die Ausübung von Rechtspositionen aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht gem. §§ 13 f. UrhG³⁷ erscheint hingegen nicht erforderlich – weder die Weiterverwendung unter Angabe des Urhebers noch das Verbot der Entstellung des geschützten Werks dürften den Zielen des HmbTG zuwiderlaufen.³⁸

Ist hingegen ein Dritter – bei dem es sich je nach den dienstrechtlichen Regelungen hierzu auch um einen Mitarbeiter der Stelle handeln kann³⁹ – Urheber bzw. Inhaber der urheberrechtlichen Nutzungsrechte, so dürfte der Vorbehalt des § 10 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 HmbTG greifen und die Nutzung der urheberrechtlich geschützten Informationen nur insoweit frei sein, als das Urheberrecht des Dritten hierdurch nicht verletzt wird, sich mithin

³⁶ Vgl. die Aufzählung (unter dem Gesichtspunkt der dem Urheber selbst zustehenden „Verwertungsrechte“) in § 15 UrhG.

³⁷ Auf das (ebenfalls urheberpersönlichkeitsrechtliche) Erstveröffentlichungsrecht gem. § 12 Abs. 1 UrhG muss die veröffentlichungspflichtige Stelle hingegen schon aufgrund ihrer Veröffentlichungspflicht nach dem HmbTG (also nicht erst gem. § 10 Abs. 3 HmbTG) verzichten; insoweit dürfte die oben ausgeführte Argumentation zum Verhältnis zwischen HmbTG und UrhG entsprechend auf § 9 Abs. 1 HmbTG zu übertragen sein: § 12 Abs. 1 UrhG steht der Veröffentlichungspflicht nicht entgegen, wenn der Urheber selbst nach dem HmbTG veröffentlichungspflichtig ist.

³⁸ Dem entspricht auch, dass auch § 10 Abs. 3 Satz 3 HmbTG für die dortige Konstellation (Urheberrecht eines beauftragten Gutachters etc.) nur verlangt, Nutzungsrechte „abzubedingen“ (gemeint sein dürfte: auf eine Einräumung durch den Urheber hinzuwirken), nicht aber fordert, dass der Urheber auch vertraglich verpflichtet werden soll, keine Urheberangabe zu verlangen oder Entstellungen seines Werkes zu dulden.

³⁹ Vgl. § 43 UrhG.

im Wesentlichen auf die Kenntnisnahme beschränken. Eine Pflicht der veröffentlichungspflichtigen Stellen, sich von dem Dritten die zur freien Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung erforderlichen Nutzungsrechte übertragen zu lassen, um sie dann der Öffentlichkeit einräumen zu können, dürfte in Bezug auf Geodaten nicht bestehen. Die Vorschrift des § 10 Abs. 3 Satz 3 HmbTG, die derartiges vorsieht, bezieht sich nach ihrem Wortlaut nur auf § 10 Abs. 3 Satz 2 HmbTG und damit nur auf Gutachten, Studien und andere Dokumente, die in die Entscheidung der Behörden einfließen – nicht hingegen auf Geodaten. Die Norm ist zwar insofern etwas unklar formuliert, als sie sich auf „Nutzungsrechte nach Satz 2“ bezieht, obwohl in § 10 Abs. 3 Satz 2 HmbTG keine Nutzungsrechte geregelt sind. Angesichts der Gesetzesbegründung, die zu Satz 3 hervorhebt, dass auch die in Satz 2 geregelten Informationen veröffentlicht werden müssten,⁴⁰ ist aber davon auszugehen, dass der Gesetzgeber Nutzungsrechte an Dokumenten i.S.d. Satzes 2 gemeint hat. Dafür, dass dies im Wege des Analogieschlusses auf andere Informationstypen, namentlich Geodaten übertragen werden müsste, bestehen keine tragfähigen Anhaltspunkte.

Es dürfte deshalb davon auszugehen sein, dass bei urheberrechtlich geschützten Werken Dritter einschließlich der Datenbanken i.S.d. § 87a UrhG eine Nutzungs- und Weiterverwendungsfreiheit nur insoweit gewährleistet sein muss, als ihr nicht das Urheberrecht des Dritten entgegensteht.

b) Spezialgesetze

Die weitere gesetzliche Einschränkung der Nutzungs-, Weiterverwendungs- und Verbreitungsfreiheit betrifft „spezialgesetzliche Regelungen“. Im Hinblick auf § 3 Abs. 1 Nr. 9 HmbTG kommen auch hier wieder die Vorschriften des HmbGDIG und des HmbVermG in Betracht.

Fraglich ist daher insbesondere, ob aus den Vorschriften des § 11 HmbGDIG Einschränkungen des Grundsatzes aus § 10 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 HmbTG folgen. Eindeutig zu verneinen ist dies für § 11 Abs. 2 HmbGDIG, der abweichend von Abs. 1 der Vorschrift den Behörden unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit gibt, Geldleistungen für Darstellungsdienste zu verlangen. Denn § 11 Abs. 2 HmbGDIG bezieht sich auf *Darstellungsdienste*, nicht aber auf die Daten bzw. Datensätze („Informationen“) selbst, deren kostenfreie Weiterverwendbarkeit § 10 Abs. 3 Satz 1 Hs. 1 HmbTG vorschreibt. Da das HmbTG also nicht ausschließt, dass für das Bereitstellen von Darstellungsdiensten Kos-

⁴⁰ Vgl. Bürgerschaftsdrucksache 20/4466, S. 21.

ten erhoben werden, besteht von vornherein kein Konkurrenzverhältnis zu § 11 Abs. 2 HmbGDIG; vielmehr können (im Regelungsbereich des HmbGDIG⁴¹ unter den in § 11 Abs. 2 HmbGDIG genannten Voraussetzungen) Kosten für Darstellungsdienste weiterhin erhoben werden. Soll dies praktiziert werden, ist nach §§ 3 Abs. 1 Nr. 9, 10 Abs. 3 HmbTG allerdings erforderlich, dass keine Geodaten ausschließlich über den kostenpflichtigen Darstellungsdienst angeboten werden, sondern dass solche Daten, die über Darstellungsdienste abrufbar sind, jedenfalls auch – kostenlos – (als Rohdaten) veröffentlicht werden.

Im Ergebnis dasselbe dürfte für das Verhältnis des § 10 Abs. 3 Satz 1 HmbTG zu § 11 Abs. 3 HmbGDIG gelten. Zwar trifft diese Vorschrift im Gegensatz zu § 11 Abs. 2 HmbGDIG eine Bestimmung, die die Daten selbst und nicht lediglich Darstellungsdienste betrifft, indem sie regelt, dass Daten, die über Darstellungsdienste zur Verfügung gestellt werden, in einer Form angeboten werden können, die eine kommerzielle Weiterverwendung ausschließt. Dennoch dürfte offenbleiben können, in welchem Verhältnis diese Vorschrift zu § 10 Abs. 3 HmbTG steht, d.h. ob sie als *lex specialis* die Weiterverwendungsfreiheit gem. § 10 Abs. 3 HmbTG zu begrenzen vermag, indem sie die Möglichkeit offenhält, die Weiterverwendung für kommerzielle Zwecke auszuschließen. Denn die von § 11 Abs. 3 HmbGDIG erfassten Daten liegen den veröffentlichungspflichtigen Stellen zumindest ursprünglich auch als Rohdaten, außerhalb von Darstellungsdiensten, vor und sind jedenfalls als solche von der Vorschrift nicht erfasst, sondern müssen gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 Hs. 1 HmbTG zur freien Weiterverwendung veröffentlicht werden.

Fraglich ist schließlich, wie sich § 10 Abs. 3 Satz 1 HmbTG zu § 15 Abs. 1 HmbVermG verhält. Nach dieser Vorschrift dürfen Geobasisdaten über den Zweck der Übermittlung hinausgehend nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde genutzt, insbesondere vervielfältigt, umgearbeitet, digitalisiert, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Gemäß Satz 2 der Vorschrift gilt dies allerdings nicht, wenn die Nutzung ausschließlich für eigene, nicht gewerbliche Zwecke erfolgt oder nach anderen Rechtsvorschriften zugelassen ist. Da die in § 10 Abs. 3 HmbTG vorgesehene Weiterverwendungsfreiheit umfassend zu verstehen sein dürfte und keine Anhaltspunkte dafür zu erkennen sind, dass sie Beschränkungen auf nicht gewerbliche Zwecke oder Erlaubnisvorbehalten zugänglich ist, könnte ein Regelungskonflikt zu § 15 Abs. 1 HmbVermG bestehen. Allerdings ist dies nur dann anzunehmen, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 HmbVermG überhaupt erfüllt sind, also eine über den Zweck der Übermittlung hinausgehende Ver-

⁴¹ Vgl. vor allem § 3 Abs. 1 Nr. 4 HmbGDIG.

wendung in Frage steht, weil nur dann die einschränkenden Rechtsfolgen des § 15 Abs. 1 HmbVermG eingreifen können. Dies dürfte aber bei Veröffentlichungen im Informationsregister zumindest in der Regel zu verneinen sein. Denn der durch das Informationsregister vermittelte Zugang zu Geobasisdaten dürfte als eine Übermittlung mit denkbar weiter Zweckbestimmung einzustufen sein. Zwar ist das HmbTG ausweislich seines § 1 Abs. 1 insgesamt dazu bestimmt, die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen. Der Gesetzgeber hat aber im Weiteren darauf verzichtet, das Recht, sich die vom HmbTG erfassten Informationen zu verschaffen, insbesondere durch Nutzung des Informationsregisters, an die Voraussetzung zu knüpfen, dass der Nutzer derartige Zwecke tatsächlich verfolgt. Vielmehr soll gem. § 10 Abs. 3 HmbTG, wie bereits ausgeführt, prinzipiell jede (nach den allgemeinen Gesetzen erlaubte) Nutzung und Weiterverwendung von Informationen aus dem Register uneingeschränkt gewährleistet sein.

Angesichts dessen dürfte sich die Frage, ob § 15 Abs. 1 HmbVermG die nach Weiterverwendungsmöglichkeiten von nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 HmbTG veröffentlichten Geobasisdaten einschränkt, bereits auf Tatbestandsebene beantworten lassen: Da (fast) keine denkbare Verwendungsart hier über den „Zweck der Übermittlung“ hinausgeht, bedarf es schon deshalb weder einer behördlichen Erlaubnis noch muss abschließend geklärt werden, ob es sich bei § 10 Abs. 3 HmbTG um eine „andere Rechtsvorschrift“ handelt, die die Nutzung i.S.d. § 15 Abs. 1 Satz 2 HmbVermG zulässt. Zu demselben Ergebnis kommt man, wenn man in der Veröffentlichung im Informationsregister eine allgemeine Erlaubnis der Behörde zur weiteren Verwendung i.S.d. § 15 Abs. 1 Satz 1 HmbVermG sieht.

